

# Kommunikation der Stadt Winterthur

LEITLINIEN ZUR REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSKOMMUNIKATION

Stadtkanzlei  
Kommunikation Stadt Winterthur  
März 2024

## **INHALT**

Ziele der Kommunikation	<b>1</b>
Grundsätze und Formales	<b>2</b>
Dialoggruppen und Kommunikationsmittel	<b>4</b>
Akteurinnen und Akteure	<b>5</b>
Organisation und Zuständigkeiten	<b>5</b>
Zusammenarbeit und Erfolgskontrolle	<b>7</b>

## **Anhang**

Kommunikation zu Abstimmungen	<b>8</b>
Kommunikation in ausserordentlichen Lagen	<b>8</b>
Rechtliche Grundlagen	<b>9</b>

## **BEDEUTUNG DER BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSKOMMUNIKATION**

In einer modernen Gesellschaft, die auf Transparenz und Mitbestimmung beruht, hat die Informations- und Kommunikationstätigkeit von Regierung und Verwaltung einen hohen Stellenwert. Sie trägt wesentlich dazu bei, dass die Demokratie funktionieren kann und Teilhabe der Gesellschaft möglich ist.

Die Ansprüche an die Informations- und Kommunikationstätigkeit einer öffentlichen Behörde und Verwaltung sind in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen. Gründe dafür sind neue Informations- und Kommunikationstechnologien, eine breiter gefächerte und dynamischere Medienlandschaft, ein sich stark veränderndes Medienverhalten der Bevölkerung sowie grössere Erwartungen der Anspruchsgruppen hinsichtlich einer professionellen Kommunikation.

Die Stadt Winterthur muss ihr Handeln nicht nur bekannt machen, sondern häufig auch erklären. Regierung und Verwaltung müssen sprechen, aber auch zuhören und mit der Bevölkerung in den Dialog treten. Nur so kann es gelingen, Akzeptanz und Vertrauen zu gewinnen.

Vertrauen braucht es, damit die Stadt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen kann: Regierung und Verwaltung arbeiten im Auftrag und im Dienst der Bevölkerung. Diese Grundhaltung kommt in der Behörden- und Verwaltungskommunikation zum Ausdruck. Sie ist aktiv, wahrheitsgemäss, rechtskonform, differenziert, sachlich und anspruchgruppenorientiert.

## **KOMMUNIKATIONSKONZEPT DER STADT WINTERTHUR**

Mit den vorliegenden Leitlinien regelt der Stadtrat die Grundsätze der Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrats und der Verwaltung gegen aussen. Für die interne Kommunikation hat der Stadtrat separate Grundsätze verabschiedet.

Umsetzungsmassnahmen und -regeln zu einzelnen Themenbereichen hält die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei in separaten Ausführungsbestimmungen fest. Betreffend gendgerechter Sprache gilt der vom Stadtrat verabschiedete Sprach-Bild-Leitfaden.

Leitlinien für die externe Kommunikation, Grundsätze für die interne Kommunikation, Sprach-Bild-Leitfaden, Social-Media-Strategie und Ausführungsbestimmungen bilden zusammen das Kommunikationskonzept der Stadt Winterthur.

## **ZIELE DER KOMMUNIKATION**

Information und Orientierung sind Voraussetzungen, damit das Handeln von Stadtrat und Stadtverwaltung in der Öffentlichkeit wahrgenommen, nachvollzogen und verstanden werden kann und die städtischen Angebote bekannt sind.

Die Informations- und Kommunikationstätigkeit hat zum Ziel, die Leistungen und das Handeln der Stadt zu vermitteln und in der Öffentlichkeit Vertrauen in die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung zu schaffen.

Der grosse Beitrag, den die Verwaltung in ihrer Gesamtheit für die Lebensqualität in der Stadt leistet, soll wahrgenommen werden und auf Anerkennung stossen. Die Stadt Winterthur soll als offene und dienstleistungsorientierte Verwaltung und attraktive Arbeitgeberin erlebt werden.

Wo Verwaltungsabteilungen im Markt stehen, soll die Kommunikation der Kundinnen- und Kundenbindung und der Stärkung der Position im Marktumfeld dienen.

Stadtrat und Verwaltung wollen durch Information und Kommunikation zur freien Meinungsbildung beitragen. Die Bevölkerung soll zum Mitwirken an der Entwicklung der Stadt eingeladen und animiert werden.

## **GRUNDSÄTZE**

Die Informations- und Kommunikationstätigkeit der Stadt Winterthur richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und übergeordneten Richtlinien, wie sie insbesondere in der Verfassung des Kantons Zürich, im kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz und in der Informationsverordnung der Stadt Winterthur sowie den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgehalten sind.

Die Stadt Winterthur informiert aktiv, rechtzeitig und kontinuierlich. Die Information erfolgt koordiniert und durch Personen, die dazu befähigt und ermächtigt sind. Anfragen werden rasch beantwortet. Falls eine Information noch nicht veröffentlicht werden kann, wird dies begründet.

Die Information ist wahrheitsgetreu und vollständig. Alle wesentlichen Tatsachen und Einschätzungen werden vermittelt. Auch unangenehme Sachverhalte werden offengelegt.

Die Information muss verständlich sein. Sie ist auf die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen ausgerichtet. Direktbeteiligte und -betroffene werden, wenn immer möglich, zuerst informiert.

Die Information muss allgemein zugänglich sein. Digitale Kommunikationsmittel werden gedruckten Mitteln in der Regel vorgezogen, sofern die Kommunikationsziele auf diesem Weg gleichermassen erreicht werden können.

Der Dialog mit der Bevölkerung hat für die Stadt hohe Priorität. Stadtrat und Verwaltung haben ein offenes Ohr für Anliegen aus der Bevölkerung und setzen sich dafür ein, dass Direktbetroffene und Interessierte an Lösungsfindungen teilhaben können.

Die Information der Medien mittels Medienmitteilungen und Medienkonferenzen erfolgt an die bei der Kommunikationsabteilung der Stadt gemeldeten Medienvertretenden. Dabei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Verbreitung von Medienmitteilungen erfolgt gleichzeitig an alle Medien.

Hintergrundgespräche mit ausgewählten Medien sind zulässig, ebenso Medienpartnerschaften bei Veranstaltungen oder Projekten, solange die Basisinformationen auch allen anderen Medien zur Verfügung stehen.

Der Anspruch auf Exklusivität im Falle einer Recherche durch ein Medium wird respektiert, sofern die Bedeutung der Sache und der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht dagegen sprechen.

Die Pflicht zur Transparenz wird eingeschränkt durch das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

Werden in den Medien falsche Tatsachen verbreitet, greift die Stadt in bedeutenden Fällen korrigierend ein. Sie weist Redaktionen auf Fehler hin, verlangt gegebenenfalls Richtigstellungen oder erklärt sich auf ihren Sozialen Medien. Leserbriefe schreibt die Stadt keine.

Der Stadtrat versteht sich als Kollegialbehörde. Die Mitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums. Das Sitzungsgeheimnis wird respektiert, Stimmenverhältnisse werden nicht veröffentlicht und auf Indiskretionen wird verzichtet.

## **FORMALES**

Die Stadt Winterthur kommuniziert in einer verständlichen, sachlichen Sprache und in einer unaufgeregten Tonalität.

Für die Rechtschreibung gelten, wo die Stadt keine abweichenden Regelungen erlässt, der «Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung» und die ergänzenden «Schreibweisungen» der Bundeskanzlei. Hinsichtlich gendergerechter Sprache hält sich die Stadt an den vom Stadtrat verabschiedeten Sprach-Bild-Leitfaden.

Bei Kampagnen mit Handlungszielen kann auf Kommunikationsmitteln, welche die Regelkommunikation ergänzen (Banner, Flyer, Plakate etc.) vom Sachlichkeitsgebot der Verwaltungskommunikation abgewichen werden. Auf Social Media dürfen Sprache und Tonalität den Begebenheiten der verschiedenen Plattformen angepasst werden (vgl. Content-Strategie der Stadt Winterthur).

Die Identität wird massgebend auch durch die visuelle Erscheinung geprägt. Die Richtlinien zum Erscheinungsbild gehören wesentlich zur Kommunikation der Stadt Winterthur. Ein einheitliches Design trägt dazu bei, die Leistungen der Stadt erkennbar zu machen. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo der Stadtrat eine erweiterte Erscheinungsbild-Kompetenz bewilligt hat.

Zentrales Element des städtischen Erscheinungsbildes ist das Logo der Stadt Winterthur. Das Erkennungszeichen der Stadtverwaltung darf von Dritten nur in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der Platzierungsrichtlinien verwendet werden.

## **DIALOGGRUPPEN**

Die Kommunikationsmassnahmen tragen den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen Rechnung. Zu den wichtigen externen Dialoggruppen der Regierungs- und Verwaltungskommunikation gehören spezifische Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise die Stimmberechtigten und Quartiereinwohnende, Kundinnen und Kunden der Verwaltung und Betriebe, das Stadtparlament mit seinen Fraktionen und Kommissionen, politische Parteien, Medien, Interessengruppen und Verbände sowie andere Regierungen, Verwaltungen und Parlamentsmitglieder auf allen Ebenen.

## **KOMMUNIKATIONSMITTEL**

Die Stadt setzt diejenigen Kommunikationsmittel ein, welche am besten geeignet sind, die jeweiligen Kommunikationsziele zu erreichen. Für die Wahl der Mittel und Kanäle sind neben der Wirkung auch die ökonomische und die ökologische Nachhaltigkeit ausschlaggebend. Sofern die Kommunikationsziele ebenso gut erreicht werden können, gilt der Grundsatz digital vor Print.

Wichtige Kommunikationsmittel sind unter anderem:

- Stadtratsbeschlüsse
- Legislaturziele und -berichte
- Medienmitteilungen, Medienkonferenzen
- Internet
- Social Media
- Stadt Winterthur App
- E-Mail, Newsletter
- Briefe
- Abstimmungszeitungen
- Amtliche Publikationen
- Vernehmlassungen
- Broschüren, Flyer
- Weisungen an das Stadtparlament inklusive Beantwortung von Vorstössen
- Sitzungen der Parlamentskommissionen
- Veranstaltungen
- Direktkontakte

Neue Medien, insbesondere Social Media, sind äusserst schnelllebig. Die Stadt setzt deshalb auf ein agiles Vorgehen: Neue Mittel können getestet, justiert und, falls angezeigt, wieder abgesetzt werden.

Im Hinblick darauf, den Dialog mit der Bevölkerung und deren Teilhabe zu ermöglichen, werden gezielt neue digitale Plattformen evaluiert und, wenn ein Mehrwert erwartet werden kann, eingesetzt.

## AKTEURINNEN UND AKTEURE

Für eine erfolgreiche Kommunikation der Stadt Winterthur haben alle Mitarbeitenden der Verwaltung eine Mitverantwortung. Folgende Akteurinnen und Akteure haben eine besonders tragende Rolle:

- Stadtrat (Gesamtgremium und Mitglieder)
- Stadtschreiber/in
- Rechtskonsulent/in des Stadtrats
- Leiter/in Kommunikation
- Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei
- Kommunikations- und Social-Media-Beauftragte in den Departementen, Bereichen, Abteilungen und Betrieben
- Departementssekretäre und -sekretärinnen
- Sekretariate der Departemente
- Leitende von Verwaltungseinheiten
- Projektverantwortliche und Sachverständige in den Departementen

## ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

**Der Stadtrat** erlässt auf Antrag der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei Richtlinien und Grundsätze der Kommunikationstätigkeit. Er weist jedes Stadtratsgeschäft einem Departement zur kommunikativen Federführung zu. In der Regel ist es dasjenige Departement, welches für das Geschäft in der Sache federführend ist.

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit, das Stadtparlament, die Medien und besonders betroffene Anspruchsgruppen auf unterschiedlichen und ergänzenden Kanälen über seine Beschlüsse.

**Die Stadtkanzlei** veröffentlicht die formellen Beschlüsse des Stadtrats, soweit sie als öffentlich klassifiziert sind, auf den Internetseiten der Stadt.

**Der Parlamentsdienst** veröffentlicht Weisungen an das Stadtparlament und die Beantwortung von Vorstössen auf seinem Internetauftritt. Er orientiert die Mitglieder des Parlaments und die Medien über neu publizierte Geschäfte.

**Kommunikation Stadt Winterthur**, die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei, stellt die Medienmitteilungen der Stadt den Medien und den Mitgliedern des Stadtparlaments per E-Mail zu, veröffentlicht sie auf den Internetseiten der Stadt und weist über die Sozialen Medien in der Regel darauf hin.

**Der/Die Leiter/in Kommunikation** ist in Absprache mit **dem Stadtschreiber** resp. **der Stadtschreiberin** zuständig für die Kommunikation des Gesamtstadtrats. Er/Sie kann bei rechtlichen Fragen in Bezug auf die Kommunikation **den Rechtskonsulenten** bzw. **die Rechtskonsulentin** des Stadtrats beiziehen. Letztere/r stellt insbesondere die rechtliche Korrektheit von Abstimmungszeitungen sicher.

**Die Departemente** regeln, soweit keine übergeordneten Richtlinien bestehen, die Kommunikation und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb des Departements selbst. Sie informieren über besondere Ereignisse sowie wesentliche Entscheide, Projekte oder Studien in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen. Kommunikationskonzepte, welche die gesamte Verwaltung betreffen und nicht Teil eines Stadtratsgeschäfts sind, werden in der Informationskonferenz zur Diskussion gestellt.

Jedes Departement bezeichnet Personen, die für die Kommunikation des gesamten Departements verantwortlich sind. **Die Kommunikationsbeauftragten auf Stufe Departement** sorgen für departementsinterne Kommunikationskonzepte und sind Ansprechpersonen für die Ausarbeitung departementsübergeordneter Kommunikationsgrundlagen. Bei departementsübergreifenden Projekten verständigen sich die Departemente zusammen mit der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei darauf, wer von ihnen für die Kommunikation die Federführung hat. In der Regel ist die kommunikative Federführung dort, wo die politische resp. thematische Führung angesiedelt ist.

Die Kommunikationsbeauftragten auf Stufe Departement sind verantwortlich für die Planung und Vorbereitung der Medienaktivitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sprechen ihre Aktivitäten mit der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei ab.

**Die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei** ist die Fachstelle des Stadtrats für Kommunikation. Sie arbeitet beratend und ausführend für den Stadtrat und unterstützt die Departemente und Dienststellen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat unter den Kommunikationsverantwortlichen der Verwaltung eine fachliche Führungsfunktion und kann bei departementsübergreifenden Projekten bezüglich der Kommunikation Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

Die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei kann in Absprache mit den für die Kommunikation der Departemente zuständigen Kommunikationsbeauftragten Ausführungsbestimmungen erstellen, die konkrete Umsetzungsmassnahmen und interne Abläufe regeln.

Die Medienaktivitäten werden terminlich koordiniert durch die Kommunikationsabteilung. Sie stellt die inhaltliche und formale Gesamtsicht sicher und wacht über die Einhaltung der Leitlinien.

Die Verbreitung von Medienmitteilungen erfolgt über die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei. Ausnahmen gelten für die Stadtpolizei, die für polizeiliche Belange einen eigenen Mediendienst unterhält, und für kulturelle Einrichtungen mit erweiterter Erscheinungsbild-Kompetenz, die Medienmitteilungen zum Kulturprogramm eigenständig verbreiten können. Sobald der Inhalt ein politischer ist, erfolgt der Versand über die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei.

Die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei hat die fachliche Applikationsverantwortung für den Internetauftritt der Stadt. Sie definiert in einem Inhaltskonzept die Struktur und die Darstellung der Inhalte. Zusammen mit den Informatikdiensten IDW, welche die technische Applikationsverantwortung tragen, arbeitet sie stetig an der Weiterentwicklung des Internetauftritts. Das gleiche gilt für die städtische App.

Die Gesamtverantwortung für die gesamtstädtischen Social-Media-Auftritte sowie für ihre Weiterentwicklung liegt bei der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei. Jedes Departement bestimmt eine/n oder mehrere Social-Media-Verantwortliche/n, die für die Betreuung und Aufbereitung von Inhalten aus ihrem Themenbereich verantwortlich sind.

Die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei produziert die Abstimmungszeitungen. Das für das Geschäft federführende Departement fertigt zuhanden der Stadtkanzlei einen Entwurf aus, der von der Stadtkanzlei redigiert und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Für die Weiterentwicklung der Erscheinungsbild-Richtlinien und die Beratung bei Umsetzungsfragen ist die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei zuständig. Sie wird dabei von der Fachkommission Erscheinungsbild unterstützt, in der jedes Departement mit einem Mitglied vertreten ist.

## **ZUSAMMENARBEIT**

Die Kommunikationsfachpersonen der Verwaltung arbeiten zusammen und pflegen einen fachlichen Austausch. Für die Koordination der Gesamtkommunikation wichtige Gremien sind:

- Informationskonferenz, bestehend aus der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei und den Kommunikationsbeauftragten auf Stufe Departement
- Kerngruppe Social Media, bestehend aus der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei und den Social-Media-Verantwortlichen in den Departementen

Die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei leitet diese Gremien und organisiert den Austausch.

## **ERFOLGSKONTROLLE**

Die Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei evaluiert laufend die Kommunikationstätigkeit von Stadtrat und Verwaltung. Sie überarbeitet bei Bedarf die Leitlinien zuhanden des Stadtrats und erlässt überarbeitete oder neue Ausführungsbestimmungen.

## Anhang

### KOMMUNIKATION ZU ABSTIMMUNGEN

Das demokratische System kann nur funktionieren, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger informiert sind und in Kenntnis der wichtigsten Elemente einer Vorlage ihre Meinung frei und unverfälscht äussern können. Der Stadtrat und die Verwaltung sind verpflichtet, mit aktiver, sachlicher und verständlicher Informationstätigkeit ihren Teil dazu beizutragen.

Die Kampagnen zu kommunalen Abstimmungen werden von Parteien und Interessengruppen geführt, die Stadt führt keine eigenen Kampagnen durch. Der Stadtrat vermittelt die wesentlichen Fakten und vertritt seinen eigenen Standpunkt sachlich. Er und Fachpersonen der Verwaltung können an Informationsveranstaltungen auftreten. Wird der Meinungsbildungsprozess aufgrund von falschen oder fehlenden Informationen beeinflusst, kann die Stadt mit gezielten Massnahmen für einen Ausgleich sorgen.

Vor jeder kommunalen Volksabstimmung wird eine Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht) herausgegeben. Deren Konzeption richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (vgl. insbesondere § 64), dem «Leitfaden Beleuchtender Bericht» des kantonalen Gemeindeamts und dem Beschluss des Stadtrats zu den Abstimmungs- und Wahlunterlagen vom August 2020.

Bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall über eine ideelle Unterstützung durch einzelne Mitglieder oder das Gesamtgremium. Eine finanzielle Unterstützung von Abstimmungskomitees ist dann zulässig, wenn die Stadt vom Ausgang einer Abstimmung besonders betroffen ist und von einer breiten Unterstützung der stadträtlichen Haltung durch die Bevölkerung ausgegangen werden kann. Der finanzielle Beitrag bedarf der Bewilligung durch den Stadtrat, muss verhältnismässig sein und offengelegt werden.

### KOMMUNIKATION IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Beim Eintritt einer ausserordentlichen Lage kommt der Kommunikation eine besondere Bedeutung zu. Die operative Leitung des Gesamteinsatzes, einschliesslich der dazugehörigen Kommunikation, obliegt in einem solchen Fall dem Stadtführungsstab als Führungsorgan des Stadtrats bei Krisen und Katastrophen. Die organisatorischen Einzelheiten werden vom Stadtrat geregelt.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Auswahl von rechtlichen Bestimmungen, die für die Kommunikation der Stadt von Bedeutung sind.

### **Verfassung des Kantons Zürich**

27. Februar 2005

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. (Art. 17)

Die Behörden informieren von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. (Art. 49)

### **Gesetz über die Information und den Datenschutz, Kanton Zürich**

12. Februar 2007

Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist. (§ 14)

Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien. (§ 15)

Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. (§ 23)

### **Verordnung über die Information und den Datenschutz, Kanton Zürich**

28. Mai 2008

Die Informationstätigkeit öffentlicher Organe erfolgt über die amtlichen Publikationsorgane, das Internet oder die Medien. Das für die Informationstätigkeit zuständige Organ kann weitere Informationsmittel bestimmen. Ist eine Information in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite eines öffentlichen Organs zugänglich, gilt die Information als hinreichend zugänglich. (§ 4)

### **Gesetz über das Gemeinwesen (Gemeindegesezt), Kanton Zürich**

20. April 2015

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan. (§ 7)

Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen (...) des Gesetzes über die Information und den Datenschutz erfüllt sind. (§ 8)

Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich. (§ 43)

### **Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung), Stadt Winterthur**

26. August 2019

Die Öffentlichkeit wird über die Tätigkeit der städtischen Behörden und der Verwaltung umfassend und sachlich informiert. Die Information erfolgt bei Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von Amtes wegen, in den übrigen Fällen auf Anfrage hin. (Art. 2)

Beschlüsse des Stadtrates, der Schulpflegen und anderer eigenständiger Kommissionen werden innert dreissig Tagen nach der Beschlussfassung vollständig auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

Ausnahmsweise nicht oder nur teilweise veröffentlicht werden Beschlüsse:

- wenn eine rechtliche Bestimmung dies verbietet,
- wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Bekanntgabe entgegensteht
- die eine Sachlage regeln, bei der die Stadt am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt. (Art. 3)

Die publikationspflichtigen Akte werden durch die zuständige Verwaltungsstelle auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik «Amtliche Publikationen» amtlich veröffentlicht. (Art. 4)

### **Personalstatut, Stadt Winterthur**

12. April 1999

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. (Art. 68)

Winterthur, 20. März 2024

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident  
Michael Künzle

Der Stadtschreiber  
Ansgar Simon